Überblick über die Entscheidungsbefugnisse von

Pflegepersonen und Sorgeberechtigten im Rahmen des § 1688 BGB (nicht abschließend)

Angelegenheit	Pflegeperson entscheidungsbefugt	Pflegeperson nicht entscheidungsbefugt
Kita / Schule / Ausbildung	 Entschuldigung im Krankheitsfall Teilnahme an Sonderveranstaltungen (Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Konzerte) Notwendigkeit von Nachhilfe Regelmäßige Lehrergespräche zum Leistungsstand Teilnahme an Elternabenden unbedeutende Wahlmöglichkeiten im Rahmen des gewählten Ausbildungsganges (z.B. Wahlfächer, Schulchor) Auswahl der Begleitperson zur Schule, Kindergarten oder Hort 	 Wahl der Schulart Wahl der Schule/Ausbildungsstätte Wahl der Fächer und Fachrichtungen Lehrergespräche wegen gefährdeter Versetzung (ggf. auch durch Pflegeperson möglich¹) Entscheidung über Internatserziehung Wahl der Lehre und der Lehrstelle Wahl der Kindertagesstätte Wahl der Kindertagespflegestelle
Gesundheit	 Behandlung leichterer Erkrankungen üblicher Art (z.B. Erkältungen, Kinderkrankheiten, Zahnbehandlungen) und die zugehörige Medikamentengabe alltägliche Gesundheitsvorsorge krankheitsbedingt notwendige Arztbesuche übliche Vorsorgeuntersuchungen 	 planbare Operationen medizinische Behandlungen mit erheblichen Risiken (z.B. Narkosen, Ritalin Behandlung kosmetische Eingriffe (z.B. Ohrringe, Piercings, Tätowierung) grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge (z.B. beim Leistungssport) Grundsatzentscheidung zu Impfungen nach Empfehlungen des Arztes und der STIKO Rehabilitation
Aufenthalt	Teilnahme am Ferienlager (im Inland) mehrtägige Besuche bei Verwandten und Freunden im Regelfall gemäß Absprache HP bzw. in Absprache mit Sorgeberechtigten	 freiheitsentziehende Unterbringung Erstantrag von Identitätspapieren Wahl des Wohnsitzes / Einrichtung Anmeldung des 1. Wohnsitzes nachfolgend Beschaffung von Ausweis- und Reisedokumenten auch Beantragung von

¹ Finger, in MünchKomm, BGB, § 1687 Rn. 8

gemeinsame Vereinbarung der AG '78 für die Region Fulda, 17.03.2015, © Landkreis Fulda

Angelegenheit	Pflegeperson entscheidungsbefugt	Pflegeperson nicht entscheidungsbefugt
		Reisedokumenten für Auslandsreisen Auslandsaufenthalte
Umgang	Einzelentscheidungen im täglichen Umgang: Beispiele: Kontakte des Kindes zu Nachbarn und Freunden Unterbinden von unerwünschten Kontakten zu Nachbarn, Mitschülern, Freunden, etc. Auswahl der Begleitperson zu Freizeitaktivitäten (Wer darf das Kind zum Turnen befördern und abholen?)	Grundentscheidung des Umgangs gem. §§ 1632 Abs. 2, 1684, 1685 BGB
Status- und Namensfragen		grundsätzlich durch gesetzlichen Vertreter bzw. Personensorgeberechtigten vorzunehmen; beachte § 1617 Abs. 2 BGB
Religion	 Religionsausübung nur in Absprache mit gesetzlichem Vertreter sofern Religionsausübung durch SB gewünscht, Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen, wie z.B. Vorbereitung der Kommunion oder Konfirmation 	 grundlegende Entscheidung der Religionswahl und Religionsausübung Taufe, Kommunion Religionswechsel Kirchenaustritt eigene Entscheidungsfähigkeit des Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr in Religionsdingen beachten
Unterhalt		 Geltendmachung von Unterhalt gegenüber Eltern beachte § 1629 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 BGB
Vermögens- sorge	 Entgegennahme und Verwaltung von Arbeits- und Ausbildungsvergütung Entgegennahme von Versicherungs- und Versorgungsleistungen geltend machen und verwalten sonstiger Sozialleistungen für die das Kind anspruchs- 	 grundlegende Fragen zur Anlage und Verwendung des Kindesvermögens Wechsel der Anlageform des Kindesvermögens Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft Einrichten von Giro- und Sparkonto

Angelegenheit	Pflegeperson entscheidungsbefugt	Pflegeperson nicht entscheidungsbefugt
	 berechtigt ist (BAföG, BAB, Sozialgeld etc.) Verwaltung von Geldgeschenken Verwaltung und Verwendung von Taschengeld im Rahmen des § 110 BGB 	
Verträge Sport/ Hobbies	alle Verträge betreffend das tägliche Leben, durch die keine bedeutsame Entscheidung mit nachhaltiger Prägung des Kindes getroffen wird, wie z.B. • Kaufvertrag (Dinge des täglichen Lebens, z.B. Bekleidung, Lebensmittel) • Reisevertrag (Auslandsreisen nur in Absprache mit SB) • Unterrichtungsvertrag • Mitgliedschaft Sportverein • Mitgliedschaft Musikverein etc. Teilnahme an Freizeitaktivitäten Teilnahme an gefahrgeneigten Freizeitaktivitäten nur, sofern das Kind die notwendigen Fertigkeiten besitzt oder unter fachkundiger Anleitung erwerben kann und eine Aufsicht sichergestellt ist. (z.B. Schwimmen, Klettern) Kontrolle und Entscheidung über Internet- und Smartphone-Nutzung und sonstige Spielekonsolennutzung.	 Verträge, mit denen keine alltäglichen Geschäfte abgeschlossen werden, z.B. Ausbildungsvertrag Grundstückskaufvertrag Erwerb eines Führerscheins vor Volljährigkeit Reisevertrag für Urlaub in Krisengebieten (z.B. wegen Infektionsgefahren, politischer Instabilität etc.) Teilnahme an gefahrträchtigen Freizeitaktivitäten z.B. bei Fliegen (z.B. Segel, Motor, Drachen, Gleitschirm etc.) Reiten (z.B. Springen, Rennen etc.) Kampfsportarten (z.B. Boxen, Kendo etc.) Teilnahme an zeitintensiven Freizeitaktivitäten, die eine erhebliche Rückwirkung auf die schulischen Leistungen und das Leben des Kindes insgesamt haben können, wenn sie z.B. in Vorbereitung einer Profisport-
		Karriere oder einer Musikerkarriere betrieben werden (Eiskunstlauf, Tennis, Erlernen eines Instruments etc.) Zustimmung zur Veröffentlichung von Foto-/Filmaufnahmen in Medien wie Zeitung, Internet o.ä.